

Beitragsordnung & Gebührenordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 IV der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.02.2026.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus sowie das ausgeübte Sportangebot.

§ 3 Beitragshöhe, Konditionen und Fälligkeiten für aktive Mitglieder

- (1) Für folgende Sportarten ergibt sich ein monatlicher Beitrag von:
 - Fußball – 5,00 Euro
 - Basketball – 5,00 Euro
 - Eltern-Kind-Turnen – 36,00 Euro
 - KITASport – 29,00 Euro
 - Ballschule – 29,00 Euro
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (3) Ab Vereinseintritt ist bis zum 07. des jeweiligen Monats der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Wenn mit dem Mitglied nichts gesondert vereinbart wurde, dann wird der halbjährliche Beitrag für folgende Sportarten fällig:
 - Fußball
 - Basketball
- (5) Bei allen anderen Sportarten wird der Betrag monatlich fällig.

§ 4 Soziale Härtefallregelung

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, allen Kindern und Familien unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation die Teilnahme an seinen Angeboten zu ermöglichen. Niemand soll aus finanziellen Gründen von der Mitgliedschaft oder Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigte können bei finanziellen Belastungssituationen einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Vertraulichkeit.
- (3) Art und Umfang der Ermäßigung werden individuell festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Reduktion besteht nicht.
- (4) Die Inanspruchnahme der Härtefallregelung hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedsrechte.

§ 5 Geschwisterrabatt

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an Vereinsangeboten teil, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gewährt.

- (2) Die Höhe des Geschwisterrabatts wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser entspricht derzeit 20% Rabatt bei allen Sportangeboten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Gebühr und Teilnahmebedingungen für passive Mitglieder

- (1) Gebühren für die Teilnahme passiver Mitglieder an Vereinsangeboten dienen ausschließlich der Deckung der damit verbundenen Aufwendungen (z. B. Organisation, Verwaltung, Material, Übungsleitung) und der Förderung des Sports. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.
- (2) Für folgende Sportarten ergibt sich für passive Mitglieder je Teilnahme an einer Sportveranstaltung folgende Gebühr:
 - Fußball – 5,00 Euro je Teilnahme
- (3) Die monatliche Beitragshöhe von passiven Mitgliedern beträgt 1,00€. Der Betrag ist jährlich fällig.
- (4) Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an regelmäßigen Trainings- oder Spielbetrieben. Die Teilnahme ist nur im Rahmen freier Kapazitäten und unter Beachtung der Sicherheits- und Aufsichtsanforderungen möglich. Vorrang haben aktive Mitglieder und jugendliche Teilnehmende.
- (5) Die Teilnahme passiver Mitglieder bedarf der vorherigen Zustimmung der verantwortlichen Übungsleitung oder Abteilungsleitung für den jeweiligen Termin. Diese prüft insbesondere Kapazität, Sicherheitsaspekte und Gruppenzusammensetzung.
- (6) Die Gebühr wird unbar (SEPA/Überweisung/Kartenzahlung, soweit angeboten) oder per vereinsinterner Verbuchung erhoben und über die Mitgliederverwaltung abgerechnet. Barinkasso durch Trainer/innen ist ausgeschlossen.
- (7) Um Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten den Zugang zum Sport zu ermöglichen, kann der Vorstand auf Antrag Gebühren ermäßigen oder erlassen (Härtefallregelung). § 4 Abs. (1) bleibt unberührt.
- (8) Bei Minderjährigen sind die Vorgaben zum Jugend- und Aufsichtsschutz einzuhalten (Gruppengröße, Qualifikation der Übungsleitung, Einverständnis der Sorgeberechtigten). Passive Teilnahmen Minderjähriger erfolgen nur, wenn eine verantwortliche Betreuung sichergestellt ist.
- (9) Zur ordnungsgemäßen Abrechnung wird jede Teilnahme kurz dokumentiert (Datum, Angebot, Name). Die Daten werden ausschließlich zur Vereinsverwaltung verarbeitet.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Zahlungen mittels Barzahlung oder Überweisung sind möglich, dabei könnte je nach Entscheidung des Vorstands eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ anfallen.
- (2) Das Vereinskonto wird bei der FYRST geführt werden. FYRST ist eine im Deutsche Bank Konzern gegründete digitale Bank.
 IBAN: DE64 1007 0398 0070 4593 00
 BIC: DEUTDEBP31
- (3) Für Beitragsrückstände älter als 30 Tage, können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben werden. Die Mahngebühren dienen der Deckung des Verwaltungsaufwandes.
- (4) Erfolgen innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit keine Zahlung und bleiben zwei schriftliche Mahnungen ohne Reaktion, kann der Vorstand weitere Ordnungsmaßnahmen, insbesondere den Ausschluss des Mitglieds gemäß Satzung (§5 gemäß der Satzung) einleiten. Die Entscheidung richtet sich ausschließlich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung.
- (5) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren und ggf. das SEPA-Mandat der neuen Bank mitteilen.

§8 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sonderumlagen, Nutzungsgebühren für Räume oder Ausstattung sowie Ordnungsgelder gemäß den Ordnungen des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Gebühren bei Vereinseintritt

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.

§ 10 Gebühren für Nutzung von Vereinseigentum

- (1) Für die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten oder Vereinseigentum können Nutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren dienen ausschließlich der Deckung des damit verbundenen Aufwands und der Erhaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Über Art der Nutzung, Dauer, Kostenhöhe, Bedingungen und eine mögliche Überlassung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und wird dem anfragenden Mitglied bzw. Interessenten als Angebot mitgeteilt.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Ausstattung besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere aus organisatorischen, vereinsbetrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen abgelehnt werden.

§ 11 Gebühren für Verstoß gegen die allgemeine Ordnung (Ordnungsgelder)

- (1) Der Verein kann Gebühren zur Sicherstellung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebs erheben. Die Einnahmen dienen ausschließlich satzungsgemäßen Vereinszwecken (§2 der Satzung) und sind kein Strafersatz. Die Ordnungsgelder sind verhältnismäßig, transparent und werden einheitlich angewendet.
- (2) Die Feststellung des Gebührentatbestands erfolgt durch den Trainer/Übungsleiter oder die jeweilige Aufsichtsperson, welche Ort, Zeit und Sachverhalt kurz dokumentiert; die endgültige Entscheidung und über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.
- (4) Gebührentatbestände und Gebührenhöhe je Vorfall:
 - a) Starke Verschmutzung von Vereins- oder Sportstätten (inkl. genutzter Umkleiden/Sanitär- bzw. Vereinsheim-/Gaststättenräume) – 5,00 €
 - b) >15 Minuten nach vereinbartem Termin erscheinen – 2,00 €
 - c) >30 Minuten nach vereinbartem Termin erscheinen – 3,00 €
 - (b) und c) sind nicht kumulativ; maßgeblich ist die höhere Stufe.)
 - d) Unentschuldigt einem vereinbarten Termin fernbleiben – 5,00 €
 - e) Unsportliches Verhalten (z. B. anhaltende Reklamation gegenüber Schieds-/Kampfrichtern) – 3,00 €
 - f) Grob unsportliches Verhalten (z. B. Beleidigungen, diskriminierende/rassistische Äußerungen, Tätlichkeiten) – 10,00 €
- (5) Die Einnahmen aus Ordnungsgeldern werden ausschließlich für den Trainings-, Jugend- und Sportbetrieb (z. B. Material, Hallenkosten) verwendet. Eine Barzahlung an Trainer/innen erfolgt nicht; die Verbuchung geschieht über die Mitgliederverwaltung mit der nächsten Fälligkeit.
- (6) Gegen die Entscheidung kann binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Satzungsrechtliche Rechte (z. B.

- Anrufung der Mitgliederversammlung, sofern vorgesehen) bleiben unberührt.
- (7) Verbandsrechtliche Sanktionen bleiben unberührt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 13 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung mit vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Bei Vereinsaustritt eines aktiven Mitglieds bis zum 31. Oktober des Jahres, wird der anteilige Jahresbeitrag auf das Konto an das austretende Mitglied zurückgezahlt. Dies gilt nur bei Sportarten, wo der Zahlungsintervall für halbjährlich oder jährlich festgelegt ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 08.02.2026 in Kraft.